

Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren

1. Zweck und Ziel der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes sowie zur Unterstützung der Mobilen Retter die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet.
- 1.2 Zuwendungsziel ist eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung des Kreisgebietes wird vorrangig die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave Y“ in folgenden Ausführungen gefördert:
 - 2.1.1 Für den Innenbereich in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe.
 - 2.1.2 Für den Außenbereich mit beheiz- und belüftungsbarem Wandkasten inklusive kleiner Tasche, Defibrillator-Zubehör, einem kleinen Verbandset und 8 Einmalhandschuhen.
- 2.2 Nachrangig wird auch die Beschaffung anderer Geräte gefördert, sofern diese mit der vorgenannten Ausstattung versehen sind und folgende Kriterien erfüllt werden: Integrierter Kindermodus, adaptive Lautstärkenanpassung, vorkonnectierte Elektroden, Metronom, Mehrsprachigkeit, Zweckbestimmung für Laienhelfer (gemäß Bedienungsanleitung).
- 2.3 Die Beschaffung eines Wandkastens oder Behältnisses zur Unterbringung der vorgenannten Geräte und Gegenstände ist ebenfalls förderfähig.
- 2.4 Ferner werden die Kosten für den Abschluss eines zehnjährigen Vertrages über die Wartung der beschafften Geräte gefördert.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 3.2 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 1.000 €.
- 3.3 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.3 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €.
- 3.4 Die Zuschusshöhe beträgt im Falle der Ziffer 2.4 dieser Verwaltungshandreichung einmalig 750 €.
- 3.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines Kauf- bzw. Wartungsvertrages zu werten.
- 3.6 Der Antragsteller hat in geeigneter Weise auf die Förderung nach dieser Verwaltungshandreichung hinzuweisen. Dies geschieht durch die sichtbare Anbringung des mit dem Bewilligungsbescheid übersandten entsprechenden Aufklebers auf die Außenseite des Rucksacks oder des Wandkastens.
- 3.7 Der zu schließende Wartungsvertrag im Sinne der Ziffer 2.4 dieser Verwaltungshandreichung darf eine Laufzeit von 10 Jahren nicht unterschreiten.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:

- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,
 - staatliche Behörden,
 - Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie
 - private Unternehmen
- die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.

4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungshandreichung ist schriftlich unter Verwendung eines zur Verfügung gestellten Vordruckes zu stellen.

4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,
- die zeitliche Verfügbarkeit des Gerätes,
- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.

4.4 Die Antragsprüfung erfolgt anhand dieser Verwaltungshandreichung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

4.5 Über das Ergebnis der Prüfung ergeht ein Bescheid, der mit Nebenbestimmungen ergänzt werden kann.

4.6 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage von prüfbaren Nachweisen.

4.7 Der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen den Gegenstand der Förderung betreffenden Ereignisse zu informieren, z.B. Wechsel der verantwortlichen Personen, Defekte von Geräten, Kündigung von Wartungsverträgen, Diebstähle etc.

5. Rückforderung des Zuschusses

5.1 Sollten vor Ablauf von zehn Jahren nach Bewilligung Umstände eintreten, die dazu führen, dass das geförderte Geräte nicht mehr überwiegend der Allgemeinheit im Kreisgebiet zugänglich ist, so ist der Zuschuss anteilig, jeweils in Höhe von 1/10 je nicht eingehaltenem Jahr der Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.

5.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungshandreichung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungshandreichung vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert am 29. September 2022, außer Kraft.